



## **Beschlussvorschlag**

Der Ortschaftsrat Sulzbach empfiehlt dem Gemeinderat, der Wahl von Raphael Warth zum Abteilungskommandanten und der Wahl von Thomas Götzmann zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau Abteilung Sulzbach zuzustimmen.

## **Anlagen**



Amt/Abteilung: Stadtplanung Anlagendatum: 07.03.2024  
Verfasser: Krebs, Maximilian  
Aktenzeichen: I 610 Vorlagen- Nummer: 2024/063

## **Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein – Stellungnahme der Stadt Gaggenau im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange -**

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
<b>Beratungsfolge:</b>		
Ortschaftsrat Sulzbach	26.03.2024	öffentlich

### **Vorberatung in weiteren Gremien:**

18.09.2023 Gemeinderat öffentlich  
20.09.2023 Ortschaftsrat Oberweier öffentlich  
09.10.2023 Ortschaftsrat Freiolsheim öffentlich  
22.01.2024 Gemeinderat nicht öffentlich  
02.02.2024 Ortschaftsrat Freiolsheim öffentlich  
20.02.2024 Ortschaftsrat Oberweier öffentlich  
26.02.2024 Gemeinderat nicht öffentlich  
27.02.2024 Ortschaftsrat Sulzbach nicht öffentlich  
12.03.2024 Ortschaftsrat Hörden nicht öffentlich  
19.03.2024 Ortschaftsrat Hörden öffentlich  
21.03.2024 Ortschaftsrat Freiolsheim öffentlich

## **Sachverhalt**

### **1) Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie**

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein, der die Landkreise Rastatt und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden umfasst, führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durch.

#### **1.1) Anlass**

Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie werden die im Sinne der „Energiewende“ getroffenen Regelungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 umgesetzt, wonach zur Erreichung der bundes-

gesetzlich im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegten Flächenbeitragswerte jeweils 1,8 Prozent der Flächen der einzelnen Regionen in Baden-Württemberg für Windenergieanlagen vorzuhalten sind. In der Region Mittlerer Oberrhein entspricht dies einer Fläche von 3.854 ha. Die Flächen müssen bis 30.09.2025 in den jeweiligen (Teil-) Regionalplänen als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen des Vorbehaltsgebiets nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten wird für die Kommunen verbindlich sein.

## **1.2) Bisheriges Verfahren**

### Dezember 2022: Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 07.12.2022 die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie beschlossen.

### Juli 2023 – Suchraumkarte mit möglichen Flächen für Windenergieanlagen

Am 26.07.2023 wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine „Suchraumkarte“ präsentiert, die eine Vorauswahl von Bereichen in der Region Mittlerer Oberrhein zeigte, in denen nach künftigen Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesucht werden sollte. Für die Suchraumermittlung stellte der Regionalverband verschiedene Planungskriterien auf (z.B. Windverhältnisse, Siedlungsabstände, rechtliche Gründe).

Die Suchraumkarte stellte ausdrücklich noch keinen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dar, sondern lediglich einen Meilenstein im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Regionalplanentwurfs.

Im Gebiet der Stadt Gaggenau beinhaltete die Karte einen verhältnismäßig kleinen Suchraum am Eichelberg (Gemarkung Rotenfels – östlich von Oberweier). Außerdem lag die Teilfläche eines größeren Suchraums im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim). Dieser Suchraum setzte sich angrenzend an das Gebiet der Stadt Gaggenau auf Flächen der Gemeinde Marxzell (Gemarkung Burbach) fort. Zudem fand sich ein weiterer Suchraum westlich bzw. nördlich von Freiolsheim auf Fläche der Gemeinde Malsch (Gemarkungen Waldprechtsweier, Malsch und Völkersbach). Ein Ausschnitt der Suchraumkarte ist beigefügt (siehe Anlage 1).

### Juli bis Oktober 2023 – Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf der Grundlage der Suchraumkarte hat der Regionalverband ergänzend zum eigentlichen Planungsverfahren und vorgeschaltet zu der nach Fertigstellung des Regionalplanentwurfs durchzuführenden förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die am 31.10.2023 abgeschlossen wurde. Hierbei bestand die Möglichkeit, die Suchraumkarte einzusehen und Stellungnahmen an den Regionalverband zu richten. Der Regionalverband zielte damit darauf ab, den Planungsprozess zur Auswahl von potenziellen Flächen für die Windenergienutzung möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Die Suchräume wurden von der Verwaltung im September und Oktober 2023 in Sitzungen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte Freiolsheim und Oberweier vorgestellt. Hierbei wurde auf

die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des informellen Beteiligungsprozesses hingewiesen. In beiden Ortschaftsräten wurde der Sachstand auch von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern insgesamt sehr kritisch gesehen.

#### Januar 2024 – Offenlagebeschluss durch den Planungsausschuss des Regionalverbands

Unter Berücksichtigung der in der informellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein den Offenlageentwurf des Teilregionalplans ausgearbeitet. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Entwurf gebilligt und die Verbandsverwaltung beauftragt, die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuleiten. Die Stadt Gaggenau wurde in diesem Zusammenhang zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### **1.3) Inhalte des Regionalplanentwurfs**

Im Folgenden werden die aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Gaggenau wichtigsten Plansätze des Regionalplanentwurfs aufgelistet.

<b>Plansatz</b>	<b>Inhalt</b>
4.2.4 Z (1)	<p><b><u>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie</u></b></p> <p>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“). Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.</p> <p><i>Anmerkung: Im Stadtgebiet Gaggenau ist nur ein Vorranggebiet im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim) vorgesehen, welches sich angrenzend auf Flächen der Gemeinde Marxzell fortsetzt. Zudem sind Vorranggebiete nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemarkung Malsch vorgesehen (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12).</i></p>
4.2.4 Z (2)	<p><b><u>Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen</u></b></p> <p>Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.</p>
4.2.4 Z (3)	<p><b><u>Mehrfachnutzung von Flächen</u></b></p> <p>Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen. Die übrigen Festlegungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen bleiben hiervon unberührt.</p>

Es handelt sich bei den o.g. Plansätzen um „Ziele der Raumordnung“ (Z), die nach Inkrafttreten des Teilregionalplans gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bauleitplanung

(Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu beachten und somit im Rahmen von Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat der Stadt Gaggenau nicht mehr abgewogen werden können. Der Regionalplanentwurf beinhaltet darüber hinaus „Grundsätze der Raumordnung“ (G) zur konfliktminimierenden Standortauswahl und zur flächensparenden Bauweise, die im Rahmen von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind. Die Unterlagen mit den Plansätzen und deren Begründung sind beigelegt (siehe Anlage 2).

Wie erwartet wurden nur ein Teil der Flächen, die im Juli 2023 als Suchräume präsentiert wurden, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Entwurf des Teilregionalplans aufgenommen (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12).

## **2) Bewertung der Planinhalte durch die Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planinhalte wie folgt zu bewerten:

### Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiet ist abzulehnen.

Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.

Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.

Im Ergebnis werden vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit forstfachlichen Belangen im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (230 ha) und „Standort Süd“ (314 ha) als geeignet angesehen, wobei verschiedene artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale vorhanden sind, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung näher zu untersuchen wären. Artenschutzrechtliche Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar, wobei aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial birgt. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden. Ein Übersichtsplan mit den beiden Standorten ist beigelegt (siehe Anlage 4).

Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen

Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig.

In der Stellungnahme der Stadt Gaggenau an den Regionalverband ist daher die Festlegung der von den Stadtwerken ermittelten Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung zu fordern, wobei seitens des Regionalverbands (z.B. Siedlungsabstände) noch eine Bewertung des Landschaftsbilds erfolgen muss. Ferner muss auch eine Detailbewertung der Flächen hinsichtlich der optischen Wirkung von Windenergieanlagen erfolgen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

#### Plansatz 4.2.4 Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Die im Regionalplanentwurf enthaltenen Regelungen sind abzulehnen. Den Gemeinden sollte die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen über die zulässige Höhe von Windenergieanlagen zu treffen. Erst dann sind die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt.

#### Plansatz 4.2.4 Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung ist nachvollziehbar und zu befürworten.

### **3) Stellungnahme der Stadt Gaggenau**

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der Bewertung der relevanten Planinhalte unter 2) und vorbehaltlich der Abstimmung mit forstfachlichen Belangen im Rahmen der Anhörung folgende Stellungnahme abzugeben:

*Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein“. Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 beschlossen, folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vorzubringen:*

#### Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

*Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiete wird abgelehnt. Stattdessen wird ein eigener Vorschlag für die Ausweisung von Vorranggebieten im Stadtgebiet Gaggenau unterbreitet [Anlage 4 dieser Vorlage wird der Stellungnahme als Anlage beigefügt].*

*Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.*

*Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von*

Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.

Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (230 ha) und „Standort Süd“ (314 ha) als geeignet angesehen, wobei im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nähere Untersuchungen erforderlich sind. Naturschutzbezogene Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar. Dabei birgt aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden.

Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig. Daher fordert die Stadt Gaggenau, die Flächen „Standort Nord“ und „Standort Süd“ als Vorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen.

Für die beiden Standorte muss durch den Regionalverband noch eine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der optischen Wirkung von möglichen Windenergieanlagen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete sind die im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiete zu streichen.

#### Plansatz 4.2.4 Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung wird abgelehnt. Den Gemeinden sollte die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen über die zulässige Höhe von Windenergieanlagen zu treffen. Erst dann sind die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt.

#### Plansatz 4.2.4 Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung ist nachvollziehbar und zu befürworten.

## **4) Weiteres Vorgehen**

Nach Beschlussfassung durch die betroffenen Ortschaftsräte (Freiolsheim 21.03.2024, Hörden 12. und 19.03.2024, Sulzbach 27.02. und 26.03.2024 – Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat Oberweier ist nicht erforderlich, da hier keine Vorranggebiete vorgesehen sind) kann am 15.04.2024 in öffentlicher Sitzung eine Beschlussfassung des Gemeinderats über die Stellungnahme der Stadt Gaggenau ergehen.

Die Verwaltung wird diese anschließend dem Regionalverband vorlegen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der in der Stellungnahme vorgetragenen Punkte obliegt der Verbandsversammlung des Regionalverbands.

Sobald der Regionalplan mit den darin vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Kraft tritt, sind dessen Vorgaben für die Städte und Gemeinden verbindlich. Es besteht keine Möglichkeit für die Bauleitplanung, die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu unterbinden.

Die Vorhabenzulassung für einzelne Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ortschaftsrat Sulzbach empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den vorgelegten Entwurf der Stellungnahme als Stellungnahme vorzubringen.

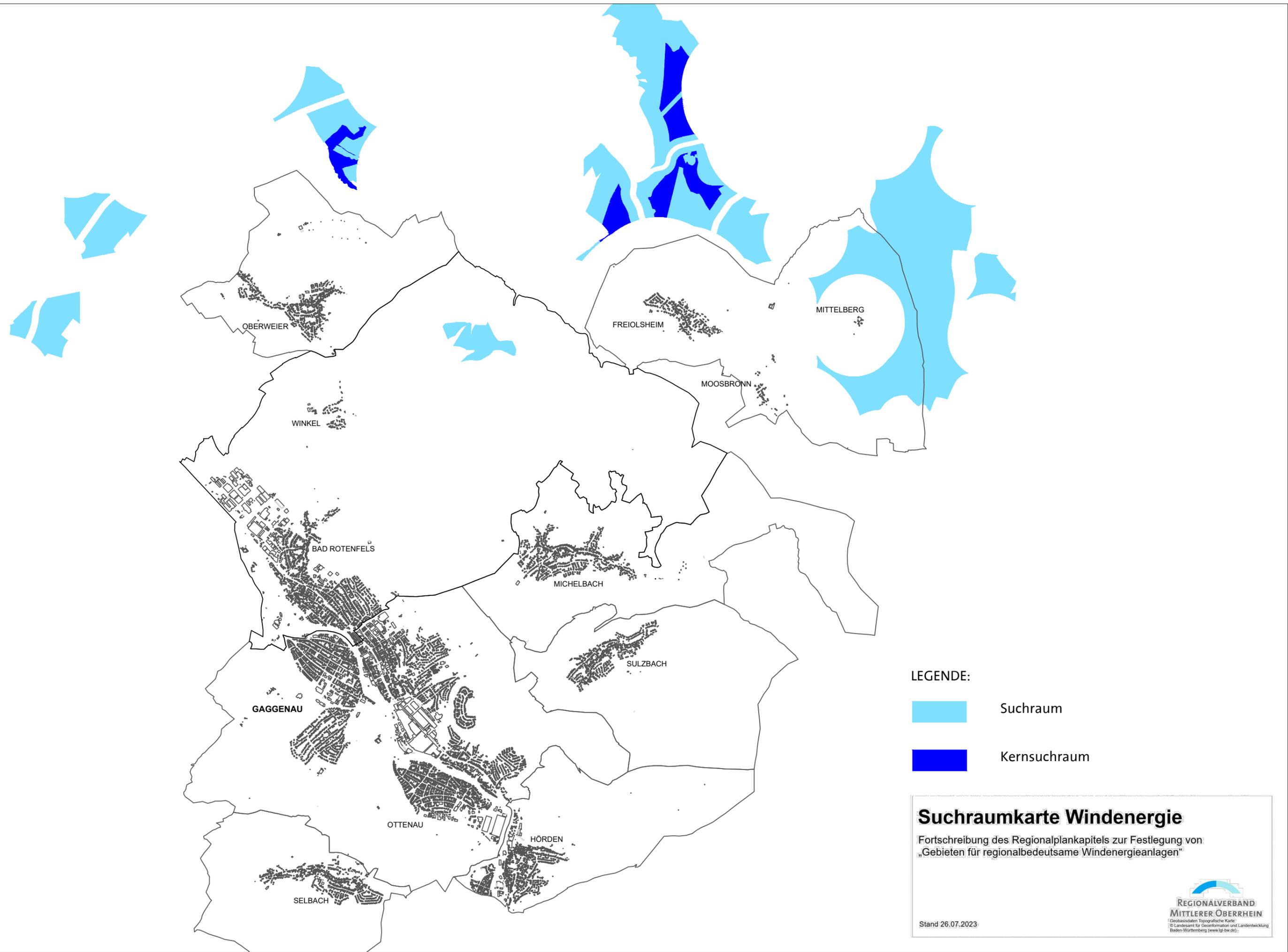
### **Anlagen**

Anl. 1 Suchraumkarte, Stand 26.07.2023

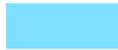
Anl. 2 Entwurf Regionalplan - Textteil und Begründung, Stand Januar 2024

Anl. 3 Übersichtsplan und Teilkarte 12, Stand November-Dezember 2023

Anl. 4 Übersichtsplan Windenergieanlagenplanung SWG, Stand 16.02.2024



LEGENDE:

-  Suchraum
-  Kernsuchraum

**Suchraumkarte Windenergie**  
Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Festlegung von  
„Gebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“

Stand 26.07.2023



REGIONALVERBAND  
MITTLERER OBERRHEIN  
Geobasisdaten Topografische Karte  
© Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung  
Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

**Anlage 4**

zu Vorlage Nr. 115/X

an den PA



# 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein – Teilregionalplan Windenergie –

Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Textteil und Begründung

ENTWURF (Stand Januar 2024)

---

572137

2137 qkm . 57 Gemeinden

*Hinweis: Die Plansätze sind so konzipiert, dass sie die Plansätze der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung (4. Regionalplan) ergänzen.*

#### 4.2.4 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

##### **Z** (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“).

Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

##### **Z** (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.

##### **Z** (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen.

Die übrigen Festlegungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen bleiben hiervon unberührt.

##### **G** (4) Konfliktminimierende Standortauswahl

Die Möglichkeiten einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete sowie zwischen den Vorranggebieten, die im räumlichen Zusammenhang stehen, sollen genutzt werden.

##### **G** (5) Flächensparende Bauweise

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen soll nur in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise erfolgen. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten soll die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so ausgestaltet werden, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist.

**N** (6) Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen

Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

## **Begründung:**

### **4.2.4 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie**

zu Z 1 Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes das Ziel verfolgt, eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (§ 1 Abs. 1 WindBG). Zu diesem Zweck gibt das Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele vor – die sog. Flächenbeitragswerte (§ 1 Abs. 2 und § 3 WindBG). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) i.V.m. § 19 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG in Verbindung mit § 11 Abs. 7 LplG wird diesen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.

Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen der Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Damit sind außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Darstellungen in Flächennutzungsplänen für die Nutzung von Windenergie zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind. § 245e Abs. 1 BauGB bestimmt die Überleitungsvorschriften für die sogenannte Positivplanung näher. Zusätzlich zur Ausweisung von Flächen können Einzelstandorte für Windenergieanlagen nach Erreichen des Flächenbeitragswerts nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden.

Gemäß den Bestimmungen nach § 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG sind in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen und damit als Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Das entspricht einer Fläche von mindestens 3.854 Hektar.

Die Festlegungen beziehen sich auf Windenergieanlagen i.S.v. § 2 Abs. 3 WindBG, die raumbedeutsam sind (§ 3 Nr. 6 ROG). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auswirken. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort und die damit verbundene Sichtbarkeit.

Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie fallen unter die Definition der Windenergiegebiete i.S.v. § 2 Nr. 1 a WindBG. Alle Nutzungen, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Freiflächensolaranlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie errichtet werden, sofern sie der Windenergienutzung zeitlich nachgelagert sind, Näheres hierzu ist in Z (3) geregelt. Diese Form der Mehrfachnutzung ist vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt: Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale, die entsprechend des Windatlas Baden-Württemberg eine vergleichsweise hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte aufweisen und einen effizienten Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, wurden in der Region Mittlerer Oberrhein mit 7.138 Hektar insgesamt ca. 3,3 Prozent der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt. Sie sind als Rotor-out-Gebiete festgelegt, d.h. der Rotor der jeweiligen Windenergieanlage darf über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Damit muss sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des festgelegten Gebiets befinden. Für die Anrechenbarkeit der Vorranggebiete zum Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent ist die Unterscheidung zwischen einer Rotor-in- (Rotor-innerhalb) und einer Rotor-out-Planung (Rotor-außerhalb) erforderlich. Die dem vorliegenden Teilregionalplan zugrundeliegenden Planungskriterien basieren auf einer Rotor-out-Annahme, die der Plangeber selbst bestimmen darf (§ 5 Abs. 4 WindBG). Dieser Ansatz wurde bei der hier vorliegenden Planung gewählt, um die gesamte Fläche des jeweiligen Vorranggebiets mit Windenergieanlagen bebauen und dem Flächenbeitragswert zurechnen zu können. Rechnerisch wäre bei einer Rotor-in Planung eine größere Fläche für die Vorranggebiete erforderlich, um den gesetzlichen Flächenbeitragswert zu erreichen. Trotz der größeren planungsrechtlich zu sichernden Flächenkulisse wären deshalb aber nicht mehr Anlagen auf diesen Flächen realisierbar, da der Rotor komplett innenliegend sein müsste. In einer Region mit so hoher Besiedlungsdichte und daraus folgend so zahlreichen Raumnutzungsansprüchen wie der Region Mittlerer Oberrhein, ist der Ansatz der Rotor-out-Planung schon deshalb erforderlich, um zu vermeiden, dass zu viele Flächenanteile anderen Flächennutzungen entzogen werden. Mit der Rotor-out Planung gelingt der Kompromiss bei der planungsrechtlichen Sicherung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche.

Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte erfolgt erst durch den Vorhabenträger und ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht beeinflussbar.

Als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie werden gesichert:

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_1	Malsch	Neubrunnenäcker
WE_2	Bretten	Sprantal Großer Wald
WE_3	Durmersheim	Hardtwald
WE_5	Kraichtal	Grünberg
WE_6	Kraichtal	Gänsberg
WE_7	Östringen	Schindelberg
WE_8	Kraichtal	Friesentaler Grund
WE_9	Zaisenhausen	Münchshälde
WE_10	Kürnbach	Rohrhälde
WE_11	Oberderdingen	Sickinger Wald
WE_13	Bruchsal	Großer Wald
WE_14	Ubstadt-Weiher	Finsterloch
WE_16	Philippsburg	Im kleinen Mörsch
WE_17	Weingarten	Steigleitern
WE_19	Karlsbad	Rappenbusch
WE_20	Karlsbad	Steinich

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_21	Karlsbad	Hagbuckel
WE_22	Oberderdingen	Hochwald
WE_23	Karlsbad	Köpflswald
WE_24	Ettlingen	Edelberg
WE_25	Ettlingen	Kreuzelberg
WE_26	Rheinstetten	Allmendäcker
WE_29	Muggensturm	Sitterich
WE_30	Kuppenheim	Unter Hard
WE_32	Gaggenau	Mittelberg
WE_34	Malsch	Erlenhag
WE_35	Malsch	Wulzenkopf
WE_36	Malsch	Hohlberg
WE_37	Malsch	Sulzberg
WE_38	Bühl	Omerskopf
WE_40	Loffenau	Buchrücken
WE_41	Gernsbach	Rote Lache
WE_43	Gernsbach	Vogelhartskopf
WE_45	Forbach	Lachsberg
WE_46	Forbach	Teufelsmühle
WE_48	Baden-Baden	Hohberg
WE_49	Bühlertal	Sickenwald
WE_50	Rheinmünster	Schwarzach
WE_51	Karlsruhe	Energiehügel
WE_52	Bruchsal	Hornbuckel
WE_53	Waghäusel	Lusshardtwald
WE_55	Sinzheim	Fremersberg
WE_57	Baden-Baden	Öserstein
WE_66	Bruchsal	Hinterer Rötich
WE_70	Bruchsal	Unterer Vogelsgesang
WE_75	Kraichtal	Seeberg
WE_78	Sulzfeld	Hauloch
WE_87	Kraichtal	Bennetwald
WE_93	Gondelsheim	Buchwald
WE_95	Gondelsheim	Riedwiesen
WE_96	Bretten	Schweigig
WE_101	Bretten	Roteberg
WE_114	Ottersweier	Fuchsgraben
WE_150	Ettlingen	Detschenklinge
WE_177	Oberderdingen	Ölmühle
WE_180	Walzbachtal	Schmittebusch
WE_181	Walzbachtal	Streichental
WE_182	Walzbachtal	Schelmenegerten
WE_301	Bretten	Langengrund
WE_302	Bretten	Leißelberg
WE_471	Baden-Baden	Brandbuckel
WE_472	Baden-Baden	Wettersberg
WE_481	Baden-Baden	Hohberg
WE_561	Baden-Baden	Eberkopf
WE_562	Baden-Baden	Kohlstätten
WE_563	Baden-Baden	Bußköpfel
WE_601	Bruchsal	Siegelberg

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_602	Bruchsal	Langegrund
WE_651	Kraichtal	Reutwald
WE_652	Kraichtal	Igelsberg

zu Z 2 Maßstabsbedingt können Vorranggebiete im Rahmen der Vorhabengenehmigung, aber auch in der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete oder ein faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs von Windenergieanlagen ist unzulässig. Da mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau und der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 2 EEG Rechnung getragen und damit auch das Ziel einer wirtschaftlichen Energieerzeugung aus Windenergie verfolgt wird, ist eine bauleitplanerische Konkretisierung eines Vorranggebiets deshalb erst nach Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 5 Abs. 3 WindBG möglich. Insbesondere Höhenbegrenzungen schmälern Ertrag und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen und werden deshalb auch auf Ebene der ggf. nachlaufenden und die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie konkretisierenden Bauleitplanung explizit ausgeschlossen. Zudem können Vorranggebiete, die eine Höhenbegrenzung aufweisen, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG). Mit Höhenbegrenzungen sind sowohl Mindest-, als auch Maximalhöhen gemeint. Sofern ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie eine zuvor schon rechtskräftige Konzentrationszone oder ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung eines Bauleitplans überlagert, welche Höhenbeschränkungen enthalten, sind die Höhenbeschränkungen aufzuheben (§ 1 Abs. 4 BauGB).

zu Z 3 Im Sinne einer räumlichen Bündelung von Standorten zur Nutzung der erneuerbaren Energien soll eine Mehrfachnutzung der Fläche eines Vorranggebiets erlaubt werden. Auf diese Weise ist es möglich, Synergieeffekte zu nutzen, die sich beispielsweise durch eine gemeinsame Infrastruktur und Netzanbindung ergeben können. Innerhalb eines Vorranggebiets ist es deshalb möglich, in den verbleibenden Bereichen, die nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen für Freiflächensolaranlagen vorzunehmen und die Freiflächensolaranlagen an Standorten zu errichten, die die Windenergienutzung nicht behindern. Die Voraussetzung dafür ist, dass das Vorranggebiet bereits bis zu seiner maximalen räumlichen Auslastung mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings innerhalb des Vorranggebiets und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte, die auch Verschiebungen beinhalten können, sind die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Der Windenergienutzung ist innerhalb des Vorranggebiets immer Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Eine zeitlich vorgelagerte Bebauung der Vorranggebiete mit Freiflächensolaranlagen bevor Windenergieanlagen errichtet wurden, ist unzulässig. Entscheidend für die Beurteilung, ob eine mögliche Freiflächensolaranlage zeitlich der Windenergienutzung nachgelagert ist, ist das Datum der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Die übrigen Festlegungen des Regionalplans (insbesondere Plansätze 3.1.1 Z (1) und (2), 3.1.2 Z (1) und (2), 3.2.1 Z (1) und (2) sowie 3.2.2 Z (1) und (2)) bleiben davon unberührt.

zu G 4 Mit der räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ist einerseits die räumliche Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb der Gebiete und andererseits eine Reduzierung der Belastung des Landschaftsbilds v.a. außerhalb der Vorranggebiete möglich. Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden so innerhalb der Region festgelegt, dass eine gute Ausnutzung der Windverhältnisse gewährleistet wird, während die Flächen, die sich außerhalb der Vorranggebiete befinden, weiterhin prioritär für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise werden dezentrale Schwerpunkträume für die regenerative Energieerzeugung sowie die erforderliche Infrastruktur und Netzanbindung geschaffen. Das trägt dazu bei, die Energieversorgung innerhalb der Region an bestimmten Standorten zu bündeln und dadurch – gesamtregional betrachtet – die Akzeptanz für diese Form der Energiegewinnung zu steigern, aber auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselbeziehungen zueinander) zu minimieren.

Mit der Umsetzung des Regionalplans sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Innerhalb der Vorranggebiete sollen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen bei der Projektplanung die konfliktärmsten Anlagenstandorte ermittelt und priorisiert werden. Windenergieanlagen sollen bei nicht vollständiger Ausnutzung eines Vorranggebietes nach Möglichkeit auch innerhalb der Vorranggebiete konzentriert werden. Im Regionalplan werden bewusst keine konkreten Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete, deren Bauhöhe oder Ausführung getroffen. Die genaue Verortung sowie Angaben zur Bauausführung und Betriebsgestaltung erfolgt auf Ebene der Projektplanung und wird im Vorhabenzulassungsverfahren bestimmt. Die Flächengröße der Vorranggebiete bzw. der Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, wurde zum Zwecke einer möglichen Konzentration der späteren Anlagen i.d.R. so festgelegt, dass dort im Idealfall mindestens drei Windenergieanlagen eines aktuellen Typs errichtet werden können. Große Vorranggebiete eröffnen den späteren Vorhabenträgern größere Verschiebungsoptionen der Einzelanlagen für ein standortangepasstes Windparklayout, das auch den Erfordernissen der Genehmigungsbestimmungen gerecht werden kann. Kleine Flächen wurden im Sinne einer regionalplanerischen Bündelung und Steuerung der Windenergienutzung bei der Untersuchung der Flächen aber ebenfalls herangezogen. Bei entsprechender Eignung wurden sie dann als Vorranggebiete festgelegt, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang zu einem weiteren Vorranggebiet stehen oder wenn es sich um rechtskräftige Darstellungen oder Festsetzungen in kommunalen Bauleitplänen handelt. Damit folgt der Träger der Regionalplanung dem Erfordernis des Gegentromprinzips nach § 2 Abs. 2 LplG gerade im Lichte des § 2 EEG in besonderer Weise. Um einen effizienten Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wurde für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund vorausgesetzt, wobei diese in den festgelegten Vorranggebieten in der Regel z.T. deutlich überschritten wird. Für die Beurteilung der Windverhältnisse wurde der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt.

In Bezug auf mehrere Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sollen beim Windparklayout die Ziele einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung und raumverträglichen Einbindung verfolgt werden. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich

dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen oder eine Riegelwirkung durch bandartig aneinandergereihte Windenergieanlagen.

- zu G 5 Sowohl für die Errichtung von Windenergieanlagen als auch für den in der Regel erforderlichen Ausbau der Zuwegung wird Grundfläche benötigt. Eine flächensparende Bauweise innerhalb der Vorranggebiete trägt dazu bei, land- oder forstwirtschaftliche Flächen zu schonen. Das ist entscheidend, um innerhalb der teilweise sehr großen Vorranggebiete außerhalb des konkreten Windparks die Nahrungsmittel- oder Holzproduktion bestmöglich aufrechterhalten zu können. Eine flächensparende Bauweise minimiert zudem die Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen und trägt zum Erhalt der Biodiversität bei. Durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann außerdem die Bodenversiegelung vermindert werden. Die Versiegelung von Böden durch den Bau von Windenergieanlagen, ihren Nebenanlagen und der Zuwegung kann zu Problemen wie vermehrtem Oberflächenabfluss und ökologischer Fragmentierung führen. Durch eine flächensparende Bauweise wird die Versiegelung auf das notwendige Minimum begrenzt, was den natürlichen Wasserkreislauf und den Fortbestand der natürlichen Bodenfunktionen schützt.

Für die Erschließung von Windenergiestandorten, die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die netztechnische Anbindung sollen deshalb die Synergien bei der Bündelung von Eingriffen ermittelt und genutzt werden, um die Planumsetzung möglichst ressourcenschonend zu gestalten. Das betrifft vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit der Trassenführung von linearen Infrastrukturen (Zuwegung und Kabeltrasse) sowie Flächen für zwingend in räumlicher Nähe zu verortende Nebenanlagen (z. B. Umspannwerke, ggf. Elektrolyseure).

Das vorhandene Wegenetz soll für die Erschließung der Vorranggebiete genutzt und nur im unbedingt erforderlichen Umfang erweitert werden. Sofern es mit der bestehenden Funktion des vorhandenen Wegenetzes vereinbar ist, z. B. für die Naherholung oder als Bestandteil von ausgewiesenen Wanderrouten, sollen in erster Linie bestehende Wege genutzt und ggf. ausgebaut werden. Sind vom vorhandenen Wegenetz ausgehend neue Zuwegungen zum Anlagenstandort erforderlich, sollten diese möglichst kurz gehalten werden und nach Möglichkeit unter Nutzung vorbelasteter Strukturen angelegt werden.

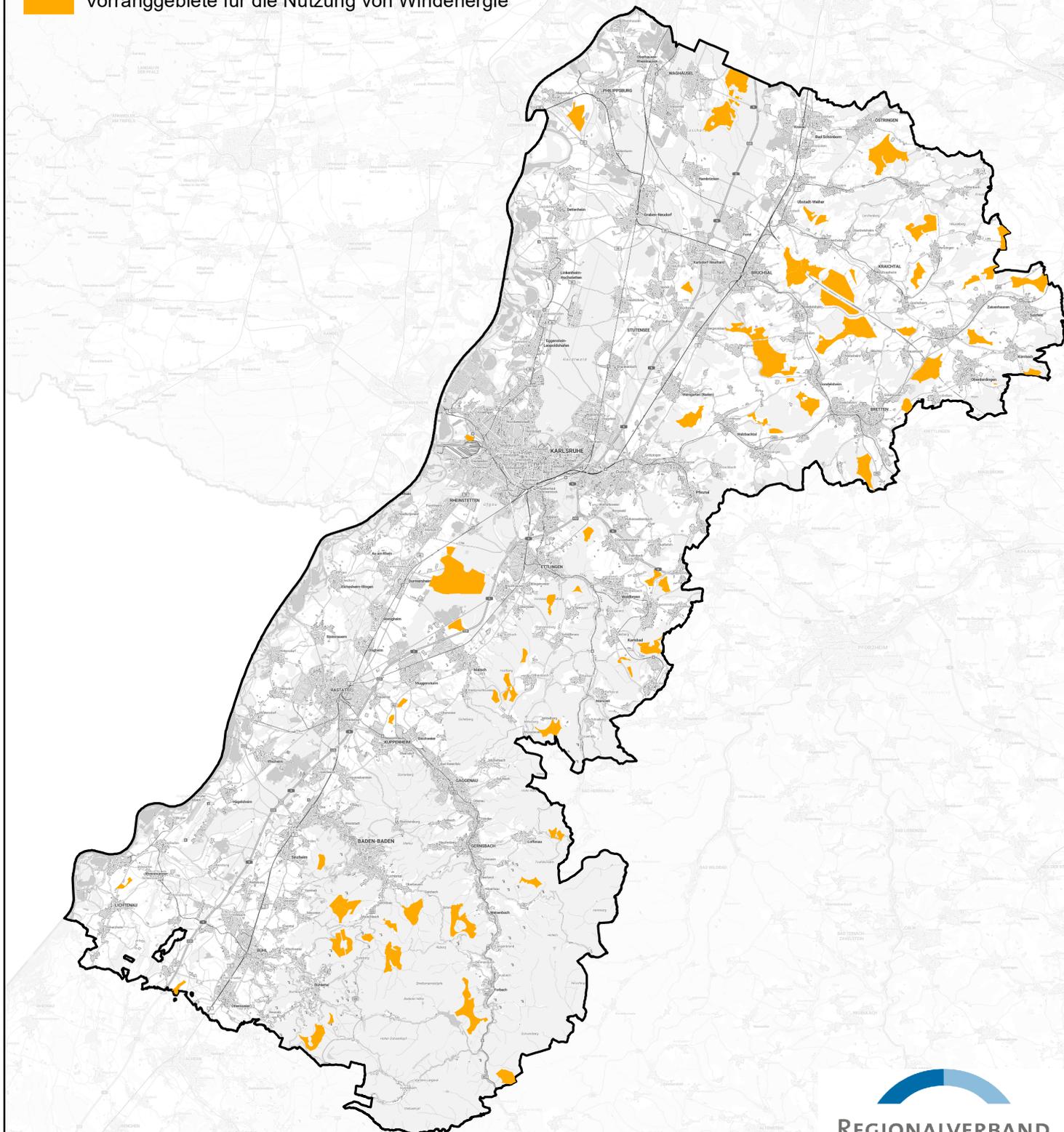
- Zu N 6 Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen in der Region werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Übersicht in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

# Übersichtsplan

Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4  
„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

## Legende

 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

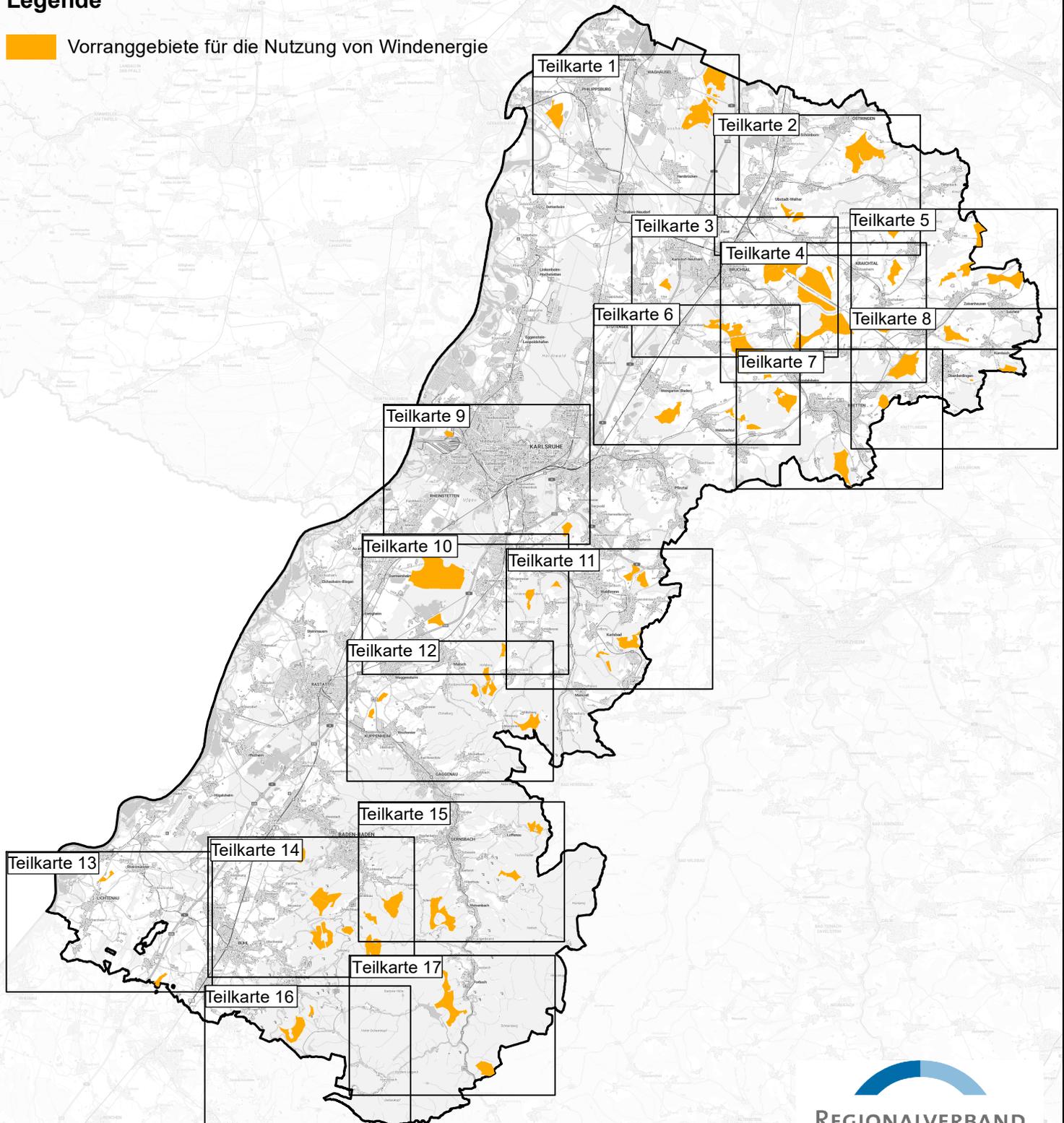


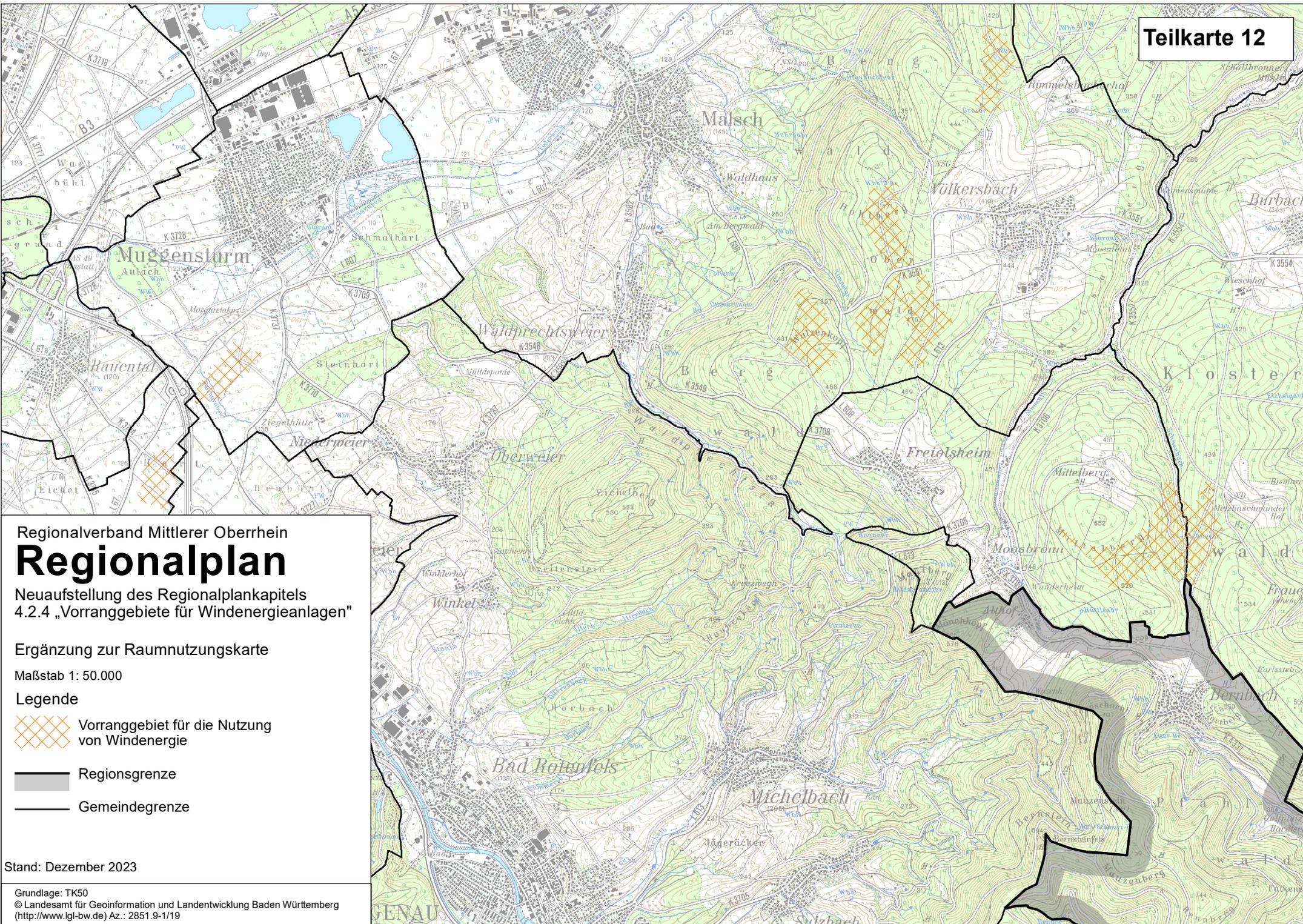
# Übersichtsplan

Anordnung der Teilkarten zur  
Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4  
„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

## Legende

 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie





Regionalverband Mittlerer Oberrhein

# Regionalplan

Neuaufstellung des Regionalplankapitels  
4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Ergänzung zur Raumnutzungskarte

Maßstab 1: 50.000

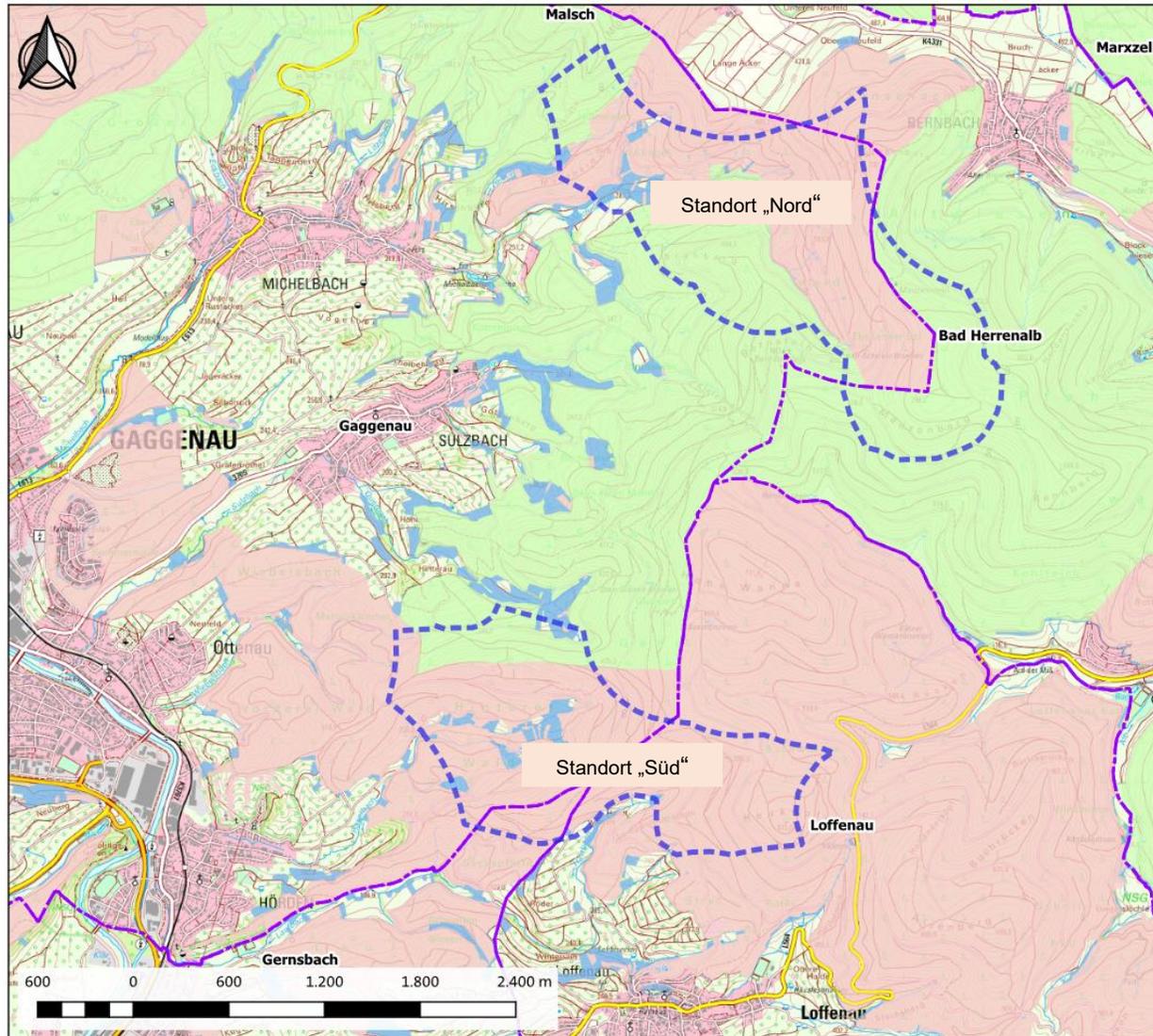
Legende

-  Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie
-  Regionsgrenze
-  Gemeindegrenze

Stand: Dezember 2023

Grundlage: TK50  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg  
(<http://www.lgl-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19

# Zwei gute Windvorrangflächen für die Stadt Gaggenau



**Stadt Gaggenau**  
Standorte „Nord“ und „Süd“  
Potenzialgebiet für den  
Regionalplan Mittlerer  
Oberrhein

## Legende

- Entwurfsplanung für das Windvorranggebiet „Nord“ und „Süd“
- Gemeinde
- Legendenlayer\_Waldeigentum
  - Staatswald Bund
  - Staatswald Land Baden-Württemberg
  - Gemeinde- und sonstiger Körperschaftswald
  - Privatwald

Maßstab: 1:32.000  
Kartengrundlage: © LGL BW / DTK 25  
Datum: 12.01.2024  
Erstellt von: Anne Wüllner

- Größe der Potenzialflächen:
  - Nord: ca. 230 ha
  - Süd: ca. 314 ha
- Erfasst wurden Flächen mit guter bis sehr guter Windhöffigkeit
- Gute Eigentümersituation (Gemeindeflächen) -> Möglichkeit eines interkommunalen Projektes wäre möglich
- Kein Ausschlusskriterium aus Sicht des Naturschutzes
- Sicherheitsabstände der Potenzialflächen zur Wohnbebauung in Bezug auf Schallimmissionen können eingehalten werden
- Aus naturschutzfachlicher Sicht birgt die südliche Potenzialfläche deutlich weniger Konfliktpotenzial